

## **Auszug aus der Niederschrift**

### **über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Weizsäckchen**

**vom 17.04.2023**

**im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen in Amberg**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung und Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Amberg-Weizsäckchen
2. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“
3. Übernahme der Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in sogenannten „Brückenklassen“ und ggf. in Regelbeschulung
4. Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu anderer als der nächstgelegenen Schule bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %
5. LCC, Sulzbach-Rosenberg;  
Aufbau einer neuen Netzwerkinfrastruktur
6. HCA-Gymnasium, Sulzbach-Rosenberg;  
Errichtung einer PV-Anlage
7. Container-Schulgebäude in der Dieselstraße 35 a, Sulzbach-Rosenberg;  
Errichtung einer PV-Anlage
8. Landkreisnetz Amberg-Weizsäckchen;  
Betriebskostenübernahme des Landkreisnetzes
9. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Rechnungsprüfungsausschuss - fehlerhafte Zusammensetzung;  
Änderung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2022
10. Erlass einer Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)
11. Feststellung
  - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2020,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

12. Entlastung für
  - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2020,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
13. Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;  
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
14. Kreishaushalt 2023;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2023 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2022 – 2026
15. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts
16. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

## Beschlüsse

### A) Öffentlicher Teil

#### 01. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung und Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss billigt die Pflegebedarfsplanung, Stand Januar 2023, gemäß Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Kreisausschluss beschließt ferner, die Verwaltung zu beauftragen, das Seniorenpolitische Gesamtkonzept vom 12.10.2015 fortzuschreiben und die Fortschreibung dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### 02. Verlängerung der Teilnahme an der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg“

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der Verlängerung der Fördermaßnahme „Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg“ um vier Jahre zu.

Der erforderliche Eigenanteil des Landkreises Amberg-Sulzbach in Höhe von insgesamt 170.806,66 Euro ist im Haushalt des Jahres 2024 mit 41.073,31 Euro, im Haushalt 2025 mit 41.683,51 Euro, im Haushalt 2026 mit 42.305,92 Euro und im Haushalt 2027 mit 45.743,92 Euro einzuplanen.

Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. hat zum Ende der Fördermaßnahme dem Landkreis Amberg-Sulzbach eine Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.

#### 03. Übernahme der Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in sogenannten „Brückenklassen“ und ggf. in Regelbeschulung

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt die Schülerbeförderungskosten von ukrainischen Schülerinnen und Schülern zu den „Brückenklassen“ und ggf. zum regulären Schulbesuch als freiwillige Leistung.

**04. Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu anderer als der nächstgelegenen Schule bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach übernimmt Schülerbeförderungskosten bis zu maximalen Mehrkosten von 20 %, wenn nicht die nächstgelegene Schule besucht werden soll.

**05. LCC, Sulzbach-Rosenberg;  
Aufbau einer neuen Netzwerkinfrastruktur**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss genehmigt die Bauausführung zum Aufbau einer neuen Netzwerkinfrastruktur im LCC, Obere Gartenstr. 3, Sulzbach-Rosenberg, mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 600.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 35000.96100 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

**06. HCA-Gymnasium, Sulzbach-Rosenberg;  
Errichtung einer PV-Anlage**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des HCA-Gymnasiums, Blumenaustr. 1, Sulzbach-Rosenberg, mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von etwa 50.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 23000.96000 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

**07. Container-Schulgebäude in der Dieselstraße 35 a, Sulzbach-Rosenberg;  
Errichtung einer PV-Anlage**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss genehmigt die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Container-Schulgebäudes in der Dieselstraße 35 a, Sulzbach-Rosenberg mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von etwa 50.000 €.

Hierfür sind Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 24100.96100 im Kreishaushaltsplan 2023 veranschlagt.

**08. Landkreisnetz Amberg-Sulzbach;  
Betriebskostenübernahme des Landkreisnetzes**

Beschluss mit allen Stimmen:

Ergänzend zum Kreisausschussbeschluss vom 12.03.2001 sieht der Kreisausschuss ab 01.01.2023 aus Verwaltungsvereinfachungsgründen von einer Kostenermittlung und -beteiligung der Gemeinden zum Betrieb des Landkreisnetzes ab. Auf eine Zweckvereinbarung mit den Gemeinden wird verzichtet.

**09. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Rechnungsprüfungsausschuss - fehlerhafte Zusammensetzung;  
Änderung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2022**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH vom 19.10.2022 (Rechtskraft 24.12.2022) werden in der Besetzung des Sitzes Nr. 7 des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind jeweils *kursiv* dargestellt):

<b>S i t z</b>		<b>M i t g l i e d</b>		<b>S t e l l v e r t r e t u n g</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Partei <sup>1</sup></b>	<b>Partei <sup>2</sup></b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Partei <sup>2</sup></b>	<b>Name, Vorname</b>
7.	<i>JU</i>	<i>JU</i>	<i>Dittrich Jonas</i>	<i>JU</i>	<i>Wasmuth Henner</i>

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Die Besetzung des Vorsitzenden mit Herrn Franz Dorfner sowie der stellvertretenden Vorsitzenden mit Frau Barbara Gerl bleibt unverändert.

**10. Erlass einer Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäcker“ wird angewiesen, die Schulgründung anzuzeigen.

## **11. Feststellung**

- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2020,**
- **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2020 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

## **12. Entlastung für**

- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2020,**
- **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Landrat Richard Reisinger übergab den Sitzungsvorsitz wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 43 LKrO an Kreisrat Dr. Martin Pöllath (Art. 45 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse).

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäcker für das Jahr 2020,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2020.

Kreisrat Dr. Martin Pöllath gab nach Abschluss der Abstimmung den Sitzungsvorsitz wieder zurück an Landrat Richard Reisinger.

**13. Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;  
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Jahresabschlüsse 2021 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkKV, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkPV).

**14. Kreishaushalt 2023;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2023  
sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2022 - 2026**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 16.03.2023 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2023,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2023,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2022 - 2026 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2022 - 2026

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 45,1 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

**15. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Das beiliegende fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.
2. Herr Landrat Richard Reisinger wird beauftragt, die notwendigen Erklärungen zur Kündigung der Mitgliedschaft bei der Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V. abzugeben.

**B) Nichtöffentlicher Teil**



**Pflegebedarfsplanung  
für den Landkreis Amberg-Sulzbach  
- Fortschreibung 2023 -**

Amberg, Januar 2023

**Herausgeber:**

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Landrat Richard Reisinger  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg  
Telefon: 09621/39-0  
Telefax: 09621/37605-0  
E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet: <https://www.kreis-as.de>

Verabschiedet durch den Kreistag am

Ansprechpartner:  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet 14  
Frau Karin Regn  
Telefon: 09621/39-353  
E-Mail: [karin.regn@amberg-sulzbach.de](mailto:karin.regn@amberg-sulzbach.de)

Herr Georg Jobst  
Telefon: 09621/39-534  
E-Mail: [georg.jobst@amberg-sulzbach.de](mailto:georg.jobst@amberg-sulzbach.de)

## Inhaltsverzeichnis

Bedarfsplanung und Auswirkungen für den Landkreis Amberg-Sulzbach ...	4
<b>1. Handlungsfeld „Betreuung und Pflege“ – Bestandserhebungen .....</b>	<b>5</b>
1.1. Ambulante Dienste .....	6
1.2. Stationäre Einrichtungen .....	7
1.3. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) .....	9
1.4. Teilstationäre Einrichtungen	
1.4.1. Tagespflege (§ 41 SGB XI) .....	10
1.4.2. Nachtpflege (§ 41 SGB XI) .....	11
1.5. Besondere Zielgruppen in der Pflege	
1.5.1. Ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen / einer Demenzerkrankung .....	12
1.5.2. Ältere Menschen mit Migrationshintergrund .....	12
1.6. Alternative Wohn- und Betreuungsformen im Alter	
1.6.1. Ambulante Wohngemeinschaften .....	13
1.6.2. Betreutes Wohnen .....	13
1.7. Personalsituation in Pflegeeinrichtungen .....	14
1.8. Befragungsergebnisse der Fachstellen für pflegende Angehörige ...	16
<b>2. Pflegebedarfsprognose für den Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	
2.1. Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen.....	17
2.2. Pflegebedürftige Personen und ihre derzeitige Versorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach .....	17
2.3. Prognose des Bedarfs an Pflegeleistungen.....	20
2.4. Bedarf an Pflegepersonal.....	23
<b>3. Fazit und Einschätzung für die Pflegeangebotsentwicklung .....</b>	<b>24</b>
<b>4. Empfehlungen zum Handlungsfeld „Pflege und Betreuung“ .....</b>	<b>25</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

## **Pflegebedarfsplanung für den Landkreis Amberg-Sulzbach**

Im Jahr 2015 wurde für den Landkreis Amberg-Sulzbach ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept erstellt. Der Pflegebedarfsplan war Teil dieses Konzepts und wurde nunmehr in der Fassung von 2023 fortgeschrieben. Der vorliegende Plan legt die aktuellen Zahlen an Pflegeleistungsempfängern sowie Pflegeangeboten dar und zeigt in einer Prognose auf, wie sich diese zukünftig entwickeln werden bzw. welcher Pflegebedarf sich im Landkreis Amberg-Sulzbach ergeben wird.

Hierbei wurden die Daten aus dem „IGES Gutachten Pflege Bayern 2025- 2050“ vom Juli 2021 zugrunde gelegt, welches für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt wurde. Das IGES-Gutachten enthält die aktuelle Ist-Pflegesituation im häuslichen, vollstationären und teilstationären Bereich sowie Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2050. Darüber hinaus wurden ergänzend Befragungen der Pflegeeinrichtungen und Beratungsstellen im Landkreis Amberg-Sulzbach durchgeführt und gewonnene Erkenntnisse der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen –Qualitätsentwicklung und Aufsicht– FQA berücksichtigt.

### **Auswirkungen der Pflegebedarfsplanung**

Durch das SGB XI und das AGSG ist ein klarer gesetzlicher Auftrag zur Bedarfsermittlung und Planung formuliert. Die Pflegebedarfspläne haben jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Durch die Pflegebedarfsplanung werden Eckpunkte der Pflegeinfrastruktur im Landkreis Amberg-Sulzbach vorgegeben. Somit sollen einerseits notwendige Kapazitäten sichergestellt, andererseits aber auch Überkapazitäten und damit Fehlinvestitionen und unangemessene Folgekosten vermieden werden. Die Aussagen in der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung haben empfehlenden Charakter und dienen zur allgemeinen Orientierung als Vorlage für Beschlüsse auf kommunalpolitischer Ebene.

Gemäß Art. 74 Abs. 1 AGSG ergibt sich für Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung eine Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen. Nur wenn durch den Pflegebedarfsplan die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der regionalen Pflegestruktur als erforderlich eingestuft wird, ist eine grundsätzliche Fördermöglichkeit gegeben. Allerdings ist seit Inkrafttreten des AGSG zum 01.01.2007 eine Förderung nur nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel (Haushaltsvorbehalt) möglich und je nach örtlicher Bedarfsdeckung vom politischen Willen abhängig.

Die örtliche Pflegebedarfsplanung hat u.a. auch grundsätzliche Bedeutung für die Fördermöglichkeit nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum („PflegesozNahFÖR“).

## 1. Handlungsfeld „Betreuung und Pflege“

Betreuung und Pflege sind zentrale Bereiche, wenn es um die Versorgung älterer und insbesondere pflegebedürftiger Menschen geht, deren Zahl in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Dabei werden sich auch vermehrt die Vorstellungen vom Altern, die Bedürfnisse, Ansprüche und Verhaltensweisen dieser Bevölkerungsgruppe verändern. Pflegebedürftigkeit ist für die Betroffenen und ihren pflegenden Angehörigen i.d.R. mit großen physischen, psychischen und auch finanziellen Belastungen verbunden. Um diesen entgegenzuwirken und eine Entlastung herbeizuführen, gab es seit der erstmaligen Pflegebedarfsplanung im Jahr 2015 einige gesetzliche Veränderungen.

Die Neudefinierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI zum 01.01.2017 sowie das Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze 1 – 3 haben die Pflegelandschaft erheblich umstrukturiert. Durch die erweiterte Finanzierung und Ausweitung von ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen wurde für Betroffene und deren Angehörige ein Anreiz geschaffen, diese Angebote stärker zu nutzen. Die bisherigen 3 Pflegestufen wurden zum 01.01.2017 durch 5 Pflegegrade ersetzt, wodurch der Pflegebedarf noch differenzierter und bedarfsgerechter erfasst werden kann, dies vor allem bei Personen mit demenziellen Erkrankungen. Dadurch kam es zu einem Anstieg der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen, da nun insgesamt mehr Personen eine Pflegeeinstufung, und diese auch sehr viel früher erhalten.

Am 01.01.2020 ist zudem das Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern, die in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden, finanziell entlastet. Die Sozialhilfeträger dürfen erst dann auf das Einkommen der Kinder zurückgreifen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt. Die möglichen Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes könnten sich auf die zukünftige Entwicklung von Pflegeplätzen auswirken, wurden jedoch im Rahmen des hier zugrunde gelegten Gutachtens des IGES noch nicht berücksichtigt.

Um den gestärkten Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht werden zu können und Entlastungsmöglichkeiten vor allem für die pflegenden Angehörigen zu schaffen, ist eine ausreichende Pflegeversorgung durch ambulante Dienste sowie Angebote der Tages- und Kurzzeitpflege erforderlich. Eine angemessene Ausstattung mit stationären Pflegeplätzen ergänzt das Angebot für diejenigen, die zu Hause nicht mehr gepflegt werden können oder wollen.

Für die Schaffung dieser Angebote stehen mittlerweile unterschiedliche Fördermöglichkeiten für Anbieter zur Verfügung (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – „PflegesozialFör“ seit 20.11.2019, Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaf seit 01.01.2016).

## 1.1 Ambulante Dienste

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Stärkung von ambulanter Pflege und häuslicher Versorgung durch den  
Ausbau von Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige

Bestand 2022: 10 ambulante Dienste  
Vergleich zum Bestand 2015: 12 ambulante Dienste

Aufstellung der ambulanten Pflegedienste mit Stand 31.12.2022

	Name des Pflegedienstes	Standort
1	AWO Ambulante Dienste Antonius	Kümmersbruck
2	Ambulanter Pflegedienst „Der Stern“	Ursensollen
3	Ambulanter Pflegedienst Franke	Sulzbach-Rosenberg
4	Ambulante Krankenpflege	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
5	Ambulanter Pflegedienst Roth	Auerbach
6	Ambulante Intensivpflege ape GmbH	Sulzbach-Rosenberg
7	Ambulanter Pflegedienst Karin Willey	Vilseck
8	Caritas-Sozialstation	Ensdorf
9	Caritas-Sozialstation	Hirschau
10	Ökumenische Sozialstation	Sulzbach-Rosenberg

Einen Überblick der ambulanten Pflegedienste bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

### Ergebnis:

Die Rücklaufquote der Fragebögen zur Bestandserhebung lag bei 20 %. Die Ergebnisse sind aufgrund der niedrigen und teils unvollständigen Umfragebeteiligung nicht valide.

Im Vergleich zum Pflegebedarfsplan 2015 hat sich die Zahl der ambulanten Dienste von 12 auf 10 verringert. Ein isolierter Blick auf die Standorte der ambulanten Dienste lässt keine Beurteilung der Versorgungslage zu, da die Dienste stets in einem gewissen Umkreis aktiv sind.

Bereits 2015 stellten die Einzugs- und Versorgungsgebiete der ambulanten Dienste eine flächendeckende Versorgung der Landkreisbürger sicher. Abweichende Informationen darüber liegen aktuell nicht vor.

Die Befragungsteilnehmer gaben an, durch die Änderungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze verstärkt unter Nachfragedruck zu stehen. Die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Unterstützung und Betreuungsangebote für Demenzkranke, die über den Entlastungsbetrag § 45 b SGB XI finanziert werden können ist hierbei besonders groß. Diesbezügliche Anfragen müssen teilweise abgelehnt werden, da die Tourenkapazitäten erschöpft sind und zusätzliches Personal für eine Erweiterung nicht zur Verfügung steht.

## 1.2 Stationäre Einrichtungen

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen stationären Pflegeplatzangebotes, insbesondere auch für ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen/Demenzerkrankung

Bestand 2022: 19 Pflegeheime / 1.338 Plätze

Vergleich zum Bestand 2015: 21 Pflegeheime / 1.443 Plätze

Aufstellung der stationären Pflegeeinrichtungen mit Stand 31.12.2022

	<b>Stationäre Einrichtungen der Pflege</b>	<b>Plätze gesamt</b>
1	AWO Seniorenzentrum Antonius, Kümmersbruck	102
2	BAVARIA Senioren- und Pflegeheim, Sulzbach-Rosenberg	94
3	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Jakob, Ensdorf	60
4	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Barbara, Hirschau	84
5	BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Josef, Kastl	63
6	BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Ägidius, Vilseck	43
7	Caritas-Haus St. Barbara, Sulzbach-Rosenberg	135
8	Caritasheim St. Hedwig, Auerbach	64
9	Jakobushof Seniorenpflegeheim, Auerbach	50
10	Pflegezentrum An der Magdalenenkapelle Ranna, Auerbach	62
11	PHÖNIX-Seniorenzentrum Evergreen GmbH, Schnaittenbach	85
12	PHÖNIX-Lebenszentren GmbH, Haus Vilseck	87
13	ProCurand Seniorenzentrum Am Herzogschloss, Sulzbach-Rosenberg	119
14	Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH Bühler Höhe, Sulzbach-Rosenberg	57
15	Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH Dr.-Stephan-Kastenbauer-Haus, Sulzbach-Rosenberg	52
16	Seniorenwohnanlage St. Stephanus, Edelsfeld	107
17	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Königstein-, Königstein	24
18	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Neukirchen Intensiv-, Neukirchen	14
19	Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG -Haus Neukirchen Pflege-, Neukirchen	36

Einen Überblick der stationären Pflegeeinrichtungen bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

### Ergebnis:

Im Landkreis Amberg-Sulzbach standen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 19 vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Darunter sind nach wie vor 3 Einrichtungen mit insgesamt 74 Plätzen speziell für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Die Rücklaufquote der Befragung der klassischen 16 stationären Pflegeeinrichtungen lag bei 87,5 %.

Die Anzahl der Pflegeplätze hat sich seit 2015 von 1.443 auf 1.338 reduziert. Das ist ein Minus von 105 Plätzen bzw. 7,3 %. Ursächlich hierfür waren die Betriebsaufgabe von 2 stationären Einrichtungen im Jahr 2016 (- 87 Plätze) sowie Platzreduzierungen in 3 Einrichtungen (- 37 Plätze). Gegenläufig erweiterte ein Pflegeheim seinen Pflegeplatzbestand um 19 Plätze.

Im Zuge der Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen (Vorgaben u.a. zu Einzelzimmerquote, Zimmergrößen, Bewegungsflächen) gemäß der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) fallen infolge von Umbauarbeiten bzw. zum Ende der Angleichungsfrist 31.12.2036 weitere Plätze weg.

Obwohl teilweise freie Pflegeplätze verfügbar wären, müssen Interessenten aufgrund von Personalmangel abgelehnt werden (vgl. Ziffer 1.7 Personalsituation in Pflegeeinrichtungen).

Alle Befragungsteilnehmer bestätigten, dass sich infolge der verbesserten finanziellen und pflegerischen Entlastung der Betroffenen im häuslichen Bereich die Tendenz verstärkt hat, dass der Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung in aller Regel erst bei erheblicher Pflegebedürftigkeit erfolgt, wenn somit eine Betreuung in häuslicher Umgebung nicht mehr möglich ist.

### Ältere, pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Das Umfrageergebnis zeigte, dass 25 % der antwortenden vollstationären Pflegeeinrichtungen aktuell die Pflege und Betreuung alt gewordener pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen. Eine Vielzahl von Anfragen zur vollstationären Pflege wurden abgelehnt, was auf eine deutlich Minderkapazität schließen lässt.

Die Pflegeinfrastruktur muss sich auf einen steigenden Versorgungsbedarf alt gewordener pflegebedürftiger Menschen mit lebensbegleitenden Behinderungen, die bislang durch ihre Familie betreut wurden oder in Behinderteneinrichtungen wohnhaft waren, einstellen.

### Hospiz- und Palliativversorgung

Es bestehen größtenteils Kooperationen zwischen den Pflegeeinrichtungen und dem ambulanten Hospizdienst sowie der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV, Gründung 01.11.2016).

Zirka 57 % der Umfrageteilnehmer beschäftigen Pflegekräfte mit einer Weiterbildung zur Palliative-Care-Pflegekraft. Des Weiteren sind bei insgesamt 14 % der Teilnehmer Pflegekräfte mit Hospizhelferfortbildung tätig.

Über 71 % der vollstationären Pflegeeinrichtungen verfügen über ein spezielles Pflegekonzept im Bereich Palliativpflege und Hospiz.

### 1.3 Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in Kombination mit Verhinderungspflege

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Aufrechterhaltung bzw. Ausbau des Kurzzeitpflegeangebots

Bestand 2022: 11 Pflegeheime mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze  
7 Pflegeheime mit festen Plätzen  
Vergleich zum Bestand 2015: 15 Pflegeheime mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen  
1 Pflegeheim mit festem Platz

#### Ergebnis:

In 15 der 19 Pflegeheime werden eingestreute Kurzzeitpflegeplätze angeboten. Diese können nur unter der Voraussetzung genutzt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Dauerpflege belegt sind. Dies führt zu einer Planungsunsicherheit für pflegende Angehörige.

Im Rahmen der Umfrage bestätigten 71 % der Pflegeheime einen höheren Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen aufgrund der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zum 01.01.2017 (PSG II). Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen lässt sich nach Aussagen der Einrichtungen aktuell nicht voll umfänglich decken.

Mit der Möglichkeit, seit 2015 die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombinieren zu können, kann die Kurzzeitpflege 4 Wochen länger und somit bis höchstens 8 Wochen in Anspruch genommen werden. Folglich führt die genutzte längere Belegungsdauer zu einer weiteren Verknappung des Angebots.

Um auf die steigende Nachfrage zu reagieren, gibt es unterschiedliche Förderprogramme. Seit 01.01.2016 erfolgt eine entsprechende Unterstützung durch die Richtlinie Pflege – WoLeRaF. Ebenso fördern die erweiterten Vergütungsvereinbarungen (PSG III) für Anbieter von Kurzzeitpflegeplätzen (Modell „Fix plus x“) die Schaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen. Am 20.11.2019 trat darüber hinaus die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFöR) in Kraft.

Mit deren Nutzung können die vollstationären Pflegeeinrichtungen finanziellen Risiken und Hemmungen bei der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen reduzieren.

Dies führte seit 2019 zu einem vermehrten Ausbau fester Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis. Aktuell besteht durch 7 stationäre Einrichtungen ein Angebot an insgesamt 14 festen Kurzzeitpflegeplätzen nach dem Modell „Fix plus X“.

Im Vergleich dazu stand im Jahr 2015 nur ein fester Kurzzeitpflegeplatz im gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.

#### Feste Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Amberg-Sulzbach (Stand 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Ort	Anzahl fester Kurzzeitpflegeplätze
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St.Jakobus	Ensdorf	2 seit 01.08.2019
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St.Barbara	Hirschau	2 „
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Josef	Kastl	2 „
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim St. Ägidius	Vilseck	2 „
Pflegezentrum An der Magdalenenkapelle	Ranna/Auerbach	2 seit 01.06.2020
Seniorenzentrum der Diakonie Bühler Höhe	Sulzbach-Rosenberg	2 seit 01.12.2021
Seniorenzentrum der Diakonie Dr.Stephan-Kastenbauer-Haus	Sulzbach-Rosenberg	2 seit 01.12.2021

Der BRK Kreisverband plant im Rahmen eines Neubaus des Seniorenwohnheimes in Vilseck das Angebot auf 15 feste Kurzzeitpflegeplätze bis 2025 zu erweitern. Darüber hinaus beabsichtigt laut Umfrageergebnis eine weitere Einrichtung feste Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen.

Eine eigenständige Kurzzeitpflegeeinrichtung gibt es im Landkreis Amberg-Sulzbach nach wie vor nicht.

#### 1.4 Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Aufrechterhaltung bzw. Ausbau eines bedarfsgerechten, wohnortnahen Angebotes an Tagespflegeplätzen, Tagespflegeeinrichtungen

Bestand 2022: 12 eingestreuete Tagespflegeplätze bei 3 Pflegeeinrichtungen  
90 Tagespflegeplätze in 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen  
0 Nachtpflegeplätze

Vergleich zum Bestand 2015: 23 eingestreuete Tagespflegeplätze bei 6 Pflegeheimen  
0 Nachtpflegeplätze

##### 1.4.1 Tagespflege (§ 41 SGB XI)

Solitäre Tagespflegeplätze (Stand 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Standort	Anzahl der Plätze
Tagespflege St. Barbara	Hirschau	18
Ökumenische Tagespflege	Sulzbach-Rosenberg	24
Tagespflege Am Nußbaum	Ursensollen	24
Tagespflege Unteres Vilstal	Rieden	24

Eingestreuete Tagespflegeplätze (eigene Quelle/Stand: 31.12.2022)

Name der Einrichtung	Standort	Anzahl der Plätze
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim	Ensdorf	3
BRK Seniorenwohn- u. Pflegeheim	Vilseck	3
Bavaria Senioren- u. Pflegeheim	Sulzbach-Rosenberg	6

Einen Überblick der solitären Tagespflegeeinrichtungen und eingestreuerten Tagespflegeplätze bietet die Internetseite des Landkreises Amberg-Sulzbach <https://pflegeplatz-am-as.de> (Pflegeplatzbörse).

##### Ergebnis:

An der Bestandserhebung haben alle 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen teilgenommen.

Eine wichtige Entlastung für pflegende Angehörige ist die Tagespflege. Auch in diesem Bereich wurden die Leistungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG) erweitert. Mit der im PSG I enthaltenen Neuregelung werden seit Anfang 2015 Zuschüsse zur Tages- wie auch Nachtpflege unabhängig davon, ob bereits Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bezogen werden, gewährt. Es findet somit keine Anrechnung von Leistungen mehr statt. Auch Demenzerkrankte haben durch das PSG I einen Anspruch auf Tagespflege, deren Ausbau durch die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozNahFÖR) unterstützt wird.

Die Förderung zeigt Wirkung. Seit der letzten Bestandserhebung im Jahr 2015 sind im Landkreis 4 solitäre Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 90 festen Plätzen hinzugekommen. Darüber hinaus bieten nur noch 3 statt bisher 6 stationäre Einrichtungen zusammen 12 statt bisher 23 eingestreute Tagespflegeplätze an.

Das Tagespflegeangebot entwickelte sich insgesamt sehr dynamisch. Der Platzbestand hat sich seit 2015 mehr als vervierfacht (+ 79 Plätze = + 343,5 %).

Den Planungen zufolge wird das bestehende Angebot voraussichtlich bis 2025 weiter um eine solitäre Tagespflegeeinrichtung des BRK Kreisverbandes Vilseck mit 12 Plätzen ausgebaut werden.

Einschränkungen bei der Aufnahme von Gästen bestehen bei 3 der 4 Anbieter der solitären Tagespflege. Die Ausschlusskriterien beziehen sich insbesondere auf das Vorliegen einer Hinlauftendenz, Suchtproblematik, Fremd-/Eigengefährdung, ansteckenden Infektionskrankheit sowie einem längeren Anfahrtsweg (> 20 km).

Die Beförderung von der Wohnung zur Tagespflege und zurück erfolgt durch den jeweiligen eigenen Fahrdienst und zählt zu den Leistungen der solitären Tagespflegeeinrichtungen.

Der Nachfrage nach Tagespflege können 3 der 4 solitären Tagespflegeeinrichtungen i.d.R. gerecht werden.

Auffallend ist, dass eingestreute Tagespflegeplätze in den stationären Einrichtungen wesentlich geringer bis gar nicht ausgelastet sind.

Die wöchentliche Verfügbarkeit der dauerhaften Plätze liegt bei den Tagespflegeeinrichtungen bei 5 Tagen (jeweils Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr bzw. 8 -17 Uhr). Mindestbuchungszeiten für einen Tagespflegeplatz gibt es bei 2 der 4 solitären Tagespflegen (mind. 4,5 bzw. 9 Stunden/Tag).

Die eingestreuten Tagespflegeplätze in den Pflegeheimen werden 7 Tage die Woche angeboten.

Da die solitären Tagespflegeplätze nicht von allen Gästen täglich genutzt werden, konnten diese im Laufe des Jahres bis Stand 15.11.2022 von insgesamt 940 Personen in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine solitäre Tagespflege erst zum 01.08.2022 den Betrieb aufgenommen hat. Das Verhältnis von bestehenden Tagespflegeplätzen zur Nutzung von unterschiedlichen Gästen beträgt damit ca. 1:10.

#### **1.4.2 Nachtpflege (§ 41 SGB XI):**

Im Landkreis Amberg-Weizsach besteht nach wie vor weder seitens voll-/teilstationärer Einrichtungen noch ambulanter Pflegedienste ein Angebot der Nachtpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Seit 01.01.2017 besteht für alle Versicherte mit den Pflegegraden 2 bis 5 ein Anspruch zur Nachtpflege. Personen mit Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen. Darüber hinaus unterstützt die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozNahFör) die Schaffung von Nachtpflegeplätzen.

Ob ein Bedarf an Nachtpflege von den Pflegeeinrichtungen gesehen wird und welche Hinderungsgründe evtl. für das Zustandekommen eines solchen Angebots vorliegen könnten, wurde nicht ermittelt.

## 1.5 Besondere Zielgruppen im Bereich der Pflege

### 1.5.1 Ältere Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen / einer Demenzerkrankung

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:

Gewährleistung eines bedarfsgerechten ambulanten und (teil-)stationären Pflegeangebots für demenzerkrankte ältere Menschen

Bestand 2022: 1 beschützender offener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung  
2 ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz  
(s. Ziffer 1.6.1)

Bestand 2015: 1 beschützender offener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung  
1 beschützender geschlossener Wohnbereich in 1 stationären Einrichtung

#### Ergebnis:

Eine Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen findet – den Erhebungsergebnissen zufolge durch alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen statt.

In den stationären Einrichtungen beläuft sich der durchschnittliche Anteil der Demenzerkrankten bei rund 54 %. Beim SPGK 2015 lag der Anteil der Personen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen bei rund 65 %. Die Ursachen für den reduzierten Anteil sind ohne tiefere Analyse nicht zu identifizieren.

Dennoch bietet weiterhin nur eine stationäre Pflegeeinrichtung einen offenen beschützenden Wohnbereich für demenziell erkrankte bzw. gerontopsychiatrisch veränderte Personen an. Als Alternativen zum beschützenden Bereich werden nach eigenen Erfahrungen der FQA u.a. auch technische Lösungen wie Transponder, Türmeldeautomatiken eingesetzt.

Der bisher einzige beschützende Bereich für Personen mit richterlichem Unterbringungsbeschluss steht seit Mitte September 2020 nicht mehr zur Verfügung.

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen verfügen über Konzepte zur speziellen gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen.

Eine fundierte Aussage über ambulant betreute Demenzerkrankte ist aufgrund mangelnder Validität nicht möglich.

### 1.5.2 Ältere Menschen mit Migrationshintergrund

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:

Berücksichtigung religiöser und kultureller Gewohnheiten von Menschen mit Migrationshintergrund

#### Ergebnis:

Das Thema „kultursensible Pflege“ wurde bisher durch die Einrichtungen nicht gesondert durch ein Konzept spezifiziert. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass der Anteil dieser Personengruppe im unteren einstelligen Prozentbereich liegt. Weiterhin kam es bisher auch zu keiner problematischen Pflege.

## 1.6. Alternative Wohn- und Betreuungsformen im Alter

### 1.6.1 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Neben des im SPGK 2015 festgelegten Ziels, ein Platzangebot für die Bedürfnisse gerontopsychiatrisch erkrankter und demenzerkrankter älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten, bieten ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) eine Alternative zur häuslichen Versorgung dieses Personenkreises.

Bestand 2022: 3 Intensivpflege-WG  
2 Demenz-WG  
Vergleich zum Bestand 2015: 3 Intensivpflege-WG

Aufstellung der abWG mit Stand 31.12.2022

Name der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	Standort	Anzahl der Plätze
WG f. Intensiv- und Beatmungspflege	Rieden	6
2 WGs für Intensiv- und Beatmungspflege	Kümmersbruck	je 4
2 WGs für Menschen mit Demenz und/oder körperlich beeinträchtigte Personen	Ursensollen	je 9

#### Ergebnis:

Zu den 3 bereits im Jahr 2015 bestandenen ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Intensivpflegebedürftige kamen im November 2021 und März 2022 insgesamt 2 Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit einem erhöhten Hilfe- bzw. Pflegebedarf hinzu.

Zum Stand 31.12.2022 waren 3 Plätze in einer ambulant betreuten Intensivpflege-WG frei.

### 1.6.2 Betreutes Wohnen im Alter

Zielsetzung aus dem SPGK 2015/Handlungsfeld 4 „Wohnen zu Hause“:  
Unterstützung des Aufbaus alternativer Wohnformen wie „betreutes Wohnen“

Bestand 2022: 156 Plätze  
Vergleich zum Bestand 2015: 122 Plätze

Für die Bestandserhebung wurden die Gemeinden und Städte im Landkreis Amberg-Weizsach zum 31.12.2021 gebeten mitzuteilen, ob ein Angebot von „Betreuten Wohnen“ besteht bzw. ob diesbezügliche Planungen bekannt sind. Die Daten wurden durch Änderungen im Jahr 2022 aktualisiert.

#### Ergebnis:

Alle 27 Gemeinden haben geantwortet. Im Landkreis Amberg-Weizsach bestanden zum 31.12.2021 insgesamt 56 Apartments im Betreuten Wohnen, davon waren 39 Wohnungen an 4 stationäre Pflegeeinrichtungen angegliedert. Zum 01.01.2022 kamen 22 Wohnungen hinzu, so dass von 156 möglichen Wohnplätzen auszugehen ist. Die Wohnungen werden sowohl von Einzelpersonen als von Paaren genutzt.

Zum Zeitpunkt der Pflegebedarfsplanung 2015 bestanden insgesamt 122 Plätze im Betreuten Wohnen.

## 1.7. Personalsituation in Pflegeeinrichtungen

Zielsetzung aus dem SPGK 2015:  
Sicherung des Fachkräftenachwuchses und Erhalt des aktuellen Pflegepersonals

Erstmalige Bestandserhebung 2022

### Ergebnis:

Der Fachkräftemangel im Pflegebereich ist zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Mit der Zunahme der Zahl auf Pflege angewiesener Menschen wird der Pflegepersonalbedarf in der Langzeitpflege tendenziell weiter steigen.

Um die Situation im Landkreis Amberg-Sulzbach abschätzen zu können, wurden die Vertreter der Pflegeeinrichtungen nach offenen Stellen zum 30.11.2022 befragt. Von den teilgenommenen vollstationären Pflegeeinrichtungen gaben 79 % offene Stellen an, davon 71 % in der Pflege und Betreuung. Auf die Tagespflegeeinrichtungen traf dies zum Zeitpunkt der Befragung nicht zu, da keine unbesetzten Stellen zu verzeichnen waren. Zu den ambulanten Diensten kann wegen fehlenden, validen Daten keine Aussage getroffen werden.

Bei 6 der 14 an der Befragung teilgenommenen vollstationären Einrichtungen standen zum Stand 30.11.2022 aufgrund von Personalmangel insgesamt 84 Plätze (= 8 % des Platzangebots der Umfrageteilnehmer) nicht zur Verfügung, da die vorgeschriebene Fachkräftequote bei Aufnahme neuer Bewohner nicht eingehalten werden könnte. Bei den solitären Tagespflegeeinrichtungen kam es zu keinen Aufnahme- und Belegungsproblemen aufgrund von Personalmangel.

Für eine Einschätzung der personellen Situation – perspektivisch für die nächsten Jahre wurden die Vertreter der Pflegeeinrichtungen gefragt, wie viele Personen ihres derzeitigen, festangestellten Pflegepersonals aktuell im Alter von 57 Jahren und älter sind und somit innerhalb der nächsten 10 Jahre in den Ruhestand gehen. Davon sind alle Befragungsteilnehmer betroffen, und zwar mit insgesamt 132 Pflege- bzw. Betreuungskräften. Dies entspricht 22 % deren Pflegepersonals. Die entsprechende Kapazität an Vollzeitstellen wurde dabei nicht erhoben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Auszubildenden zum 30.11.2022 bei den 14 Befragungsteilnehmern.

Ausbildungsberufe	Vollstationäre Einrichtungen Teilnahmequote 87,5 %	Solitäre Tagespflegeeinrichtungen Teilnahmequote 100 %	Ambulante Pflegedienste Teilnahmequote 20 %
Auszubildende Pflegefachfrau/-fachmann	44	0	0
Auszubildende Pflegefachhelfer*in	18	0	0

Alle teilnehmenden vollstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigen insgesamt 44 Auszubildende zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Unter ihnen bilden 71 % insgesamt 18 Auszubildende zum Pflegefachhelfer bzw. zur Pflegefachhelferin aus.

Sämtliche solitären Tagespflegeeinrichtungen sowie die beteiligten ambulanten Pflegedienste beschäftigen keine Auszubildenden.

Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen wurden mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) zusammengeführt. Seit 01.01.2020 erfolgt die generalistische Pflegeausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Die ersten angehenden Pflegefachkräfte im Landkreis befinden sich zum Zeitpunkt der Bestandserhebung im dritten Jahr der generalistischen Ausbildung. Durch die Pflichteinsätze der Auszubildenden in der stationären Akutpflege (Klinikum), stationärer Langzeitpflege (Pflegeheim), ambulanter Pflege, pädiatrische sowie psychische Versorgung erhalten sie Einblicke in die unterschiedlichen Bereiche der Pflege. Nach Abschluss der Ausbildung können sie sich für einen bestimmten Bereich entscheiden.

### **Ausbildungsverbund Pflege AM/AS**

Zur Umsetzung der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wurde im Mai 2020 der Ausbildungsverbund Pflege AM/AS gegründet. Zum Stand 31.12.2022 sind 4 Schulen, 50 Träger sowie 71 Einrichtungen Mitglieder dieses Verbundes. Die Sicherstellung aller notwendigen Praxiseinsätze der Schüler kann dadurch seit Beginn des Schuljahres 2020/21 gewährleistet werden.

Die Kooperationsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM/AS bei der Geschäftsstelle Gesundheitsregion Plus teilte die Gesamt-Schülerzahlen in der generalistischen Berufsausbildung sowie in der Pflegefachhelferausbildung seit 2020 wie folgt mit.

#### **Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau gesamt**

Ausbildungszeitraum	Auszubildende zu Beginn	Auszubildende Stand 28.11.2022	Minderung in %
2020/2023	127	90	29,13
2021/2024	110	90	18,18
2022/2025	81	79	2,47

Die Pflegeschulen bieten für diese Ausbildung insgesamt 132 mögliche Schulplätze an.

#### **Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Pflegefachhelfer/in**

Ausbildungszeitraum	Auszubildende zu Beginn	Auszubildende Stand: 28.11.2022 *	Minderung in %
2020/2021	8	7	12,50
2021/2022	31	22 *	29,03
2022/2023	27	26 *	3,70

Die Pflegeschulen bieten für diese Ausbildung insgesamt 57 mögliche Schulplätze an.

Laut Feststellungen des Bayer. Landkreistages (Vwl v. 08.09.2021, Az. V-503-11/as) hat sich die anfängliche Erwartung, mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern und die Ausbildungsbereitschaft unter jungen Menschen zu fördern, bislang – sicherlich auch bedingt durch die Corona-Pandemie – nicht erfüllt. Die zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres zu verzeichnenden höheren Anmeldezahlen reduzierten sich aufgrund der deutlichen Zunahme von Ausbildungsabbrüchen.

Das festangestellte Pflegepersonal in den Pflegeeinrichtungen wird von ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Am häufigsten kommen diese in den vollstationären Einrichtungen zum Einsatz. Die Zahl der Ehrenamtlichen ist in den meisten Einrichtungen den letzten Jahren zurückgegangen. Nur in einer der 4 Tagespflegeeinrichtungen ist ehrenamtliches Personal eingebunden, die weiteren suchen danach.

Die Ehrenamtlichen werden vorwiegend für Besuchs- und Begleitdienste sowie zur Betreuung eingesetzt.

## 1.8 Befragungsergebnisse der Fachstellen für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige spielen eine zentrale Rolle für den Verbleib von Seniorinnen und Senioren in der eigenen Wohnung. Eine frühzeitige und umfangreiche Beratung soll eine Überforderung im Alltag vorbeugen und ihnen helfen, einen Überblick über die Vielzahl an bestehenden Entlastungsangeboten zu erhalten.

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach sind zwei Fachstellen als Beratungs- und Anlaufstellen für pflegende Angehörige älterer pflegebedürftiger Menschen zuständig.

Der Träger ist zu einem die Caritas Sozialstation Ensdorf e.V. für den südlichen Teil des Landkreises. Seit 2020 ist eine weitere Fachstelle im Rahmen des Bayer. Netzwerks Pflege für den nördlichen Teil des Landkreises bei der ökumenischen Sozialstation gGmbH Sulzbach-Rosenberg angesiedelt.

Ihr Leistungsangebot umfasst Beratung zur Pflegeunterstützung, behindertengerechte Wohnraumanpassung, Unterstützung bei Antragstellungen (u.a. auf Leistungsangebote der Pflege- und Krankenversicherung, Schwerbehindertenausweis), Veranstaltungen sowie psychosoziale Betreuung. Insbesondere der Wunsch der Pflegebedürftigen so lange es nur irgendwie möglich ist zuhause zu wohnen sowie das Risiko der Überforderung der Pflegenden erfordert professionelle Beratung.

Die Beratungen erfolgten telefonisch, persönlich in den Fachstellen oder in Form von Hausbesuchen.

Im Bereich der Beratung pflegender Angehöriger ist seit Jahren ein steigender Bedarf festzustellen. Vor allem Anfragen zu freien Kurzzeit-/Verhinderungs-/ambulanter Pflege sowie hauswirtschaftlicher Versorgung häufen sich. Aufgrund zu geringer Kapazitäten von solchen Pflegeplätzen kann eine Vermittlung durch die Beratungsstellen nur bedingt durchgeführt werden.

Grundsätzlich äußerten die Fachstellen eine gute und problemlose Vernetzung mit weiteren wichtigen Pflegeakteuren im Landkreis und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach. Bei Aufkommen spezifischer Beratungsfragen kann aufgrund der guten Vernetzung an andere Institutionen weitervermittelt werden.

Die Erweiterung der „Gesundheitsregion Plus“ von der Stadt Amberg auf den Landkreis Amberg-Sulzbach wurde positiv hervorgehoben.

Die Pflegeberatungsstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach im Landratsamt ist seit 01.07.2022 eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten (Ansprechpartner: Frau Silke Kunz, Telefon: 09621/39-165, E-Mail: [pflegeberatung@amberg-sulzbach.de](mailto:pflegeberatung@amberg-sulzbach.de)).

Die Fachstellen für pflegende Angehörige betreiben Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Ausgabe von Flyern und Broschüren, Informationen durch Tagespresse sowie durch Internetauftritt. Es kann daher von einem weitreichenden Informationsangebot ausgegangen werden, welches den Ratsuchenden zur Verfügung steht.

Im Landkreis Amberg-Sulzbach ist somit ein flächendeckendes weitreichendes Informations- und Beratungsangebot für Pflegende durch das bestehende Hilfsnetz sichergestellt. Ferner ist auch eine gute Erreichbarkeit der einzelnen Anlaufstellen aufgrund deren räumlichen Verteilung im Landkreis gewährleistet.

## 2. Pflegebedarfsprognose für den Landkreis Amberg-Sulzbach

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Altersklassen (2019 bis 2050)

Jahr	gesamt	unter 18 Jahren	18 bis unter 65 Jahren	65 bis unter 80 Jahren	über 80 Jahre
2019	102.306	15.854	64.394	15.006	7.052
2020	102.024	15.763	63.888	15.071	7.302
2021	101.737	15.736	63.228	15.389	7.384
2022	101.465	15.707	62.471	16.001	7.287
2023	101.207	15.698	61.661	16.656	7.192
2024	100.951	15.728	60.814	17.327	7.082
2025	100.696	15.742	59.909	18.202	6.843
2030	99.437	15.564	55.566	21.290	7.018
2035	98.242	15.082	52.643	22.301	8.216
2040	96.791	14.283	51.938	20.465	10.104
2045	94.689	13.695	51.249	17.974	11.771
2050	92.243	13.383	50.335	16.457	12.067

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2019 (Bevölkerungsvorausberechnung Bayern)  
Anmerkung: Die Daten für die Jahre 2019 bis 2050 basieren auf dem Bevölkerungsstand von 2017 und entsprechen der Basisvariante (V0) (s. Kapitel 1)

Wie die Darstellung zeigt, wird der generelle demografische Trend auch regional bestätigt. Die Bevölkerungszahl im Landkreis Amberg-Sulzbach wird bis 2050 voraussichtlich auf rd. 92.000 Bürger sinken. Dieser Rückgang lässt sich vor allem durch geringe Geburtenraten erklären, welche in Verbindung mit einer steigenden Lebenserwartung auch zu einer alternden Bevölkerung führt. Nach Vorausberechnung des IGES wird sich der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung von 7,18 % im Jahr 2022 bis 2050 auf 13,08 % fast verdoppeln. Welchen Einfluss der starke Zustrom von Schutzsuchenden auf die künftige Bevölkerungsentwicklung haben wird, ist nicht absehbar und muss über die nächsten Jahre beobachtet werden.

### 2.2 Pflegebedürftige Personen und ihre derzeitige Versorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach

Zur Ermittlung der bisherigen Entwicklung der pflegebedürftigen Personen im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde auf das IGES-Gutachten vom Juli 2021 zurückgegriffen, das auf der Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und den Routinedaten der AOK Bayern 2021 basiert.

<b>Pflegebedürftige nach Alter und Pflegegrad (2019)</b>							
Alter	gesamt	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Ohne PG
gesamt	3.900	376	1.593	1.080	554	296	1
unter 18 Jahre	161	2	60	66	23	10	0
18 bis 64 Jahre	622	52	203	172	117	78	0
65 bis 79 Jahre	851	97	374	211	98	70	1
ab 80 Jahre	2.266	225	956	631	316	138	0

  

<b>Pflegebedürftige nach Leistungsbezug und Pflegegrad (2019)</b>								
Leistungsbezug	gesamt	PG1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Ohne PG	
ohne Leistungsbezug	201	201	0	0	0	0	0	
vollstationär versorgt	Dauerpflege	1.123	24	300	365	279	154	1
	Kurzzeitpflege	21	0	11	9	1	0	0
ambulant versorgt	774	151	319	163	78	63	0	
durch Angehörige versorgt (Pflegegeld)	1.781	0	963	543	196	79	0	
... darunter zusätzlich teilstationär versorgt*	41	2	13	17	8	1	0	

Anmerkung: \*Personen, die zusätzlich teilstationär versorgt werden, sind nach Leistungsbezug den ambulant und/oder durch Angehörige (Pflegegeld) Versorgten zugeordnet.

## Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung gegenüber 2019

<b>Pflegebedürftige nach Alter (2019 bis 2050)</b>					
Alter	<b>Voraussichtliche Veränderung gegenüber 2019</b>				
	2019	2025	2030	2040	2050
gesamt	3.900	+ 280	+ 482	+ 1.398	+ 2.039
unter 18 Jahre	161	- 1	0	- 12	- 23
18 bis 64 Jahre	622	- 35	- 93	- 141	- 143
65 bis 79 Jahre	851	+ 141	+ 334	+ 438	+ 126
ab 80 Jahre	2.266	+ 175	+ 241	+ 1.113	+ 2.079

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Der Pflegebedarfsprognose von 2015 lagen die Pflegeversicherungsdaten aus dem Jahr 2013 zugrunde. Vergleicht man die damals prognostizierten Zahlen der Pflegebedürftigen ab 65 Jahren, lagen diese bei 3.518 Personen im Jahr 2032, nunmehr in 2021 bei 3.692 Personen bis zum Jahr 2030 (4,95 %). Deren Anteil wird sich voraussichtlich von 2030 bis 2050 nochmals um 30,63 % auf 5.322 erhöhen.

Die vorangegangene Tabelle zeigt, dass die Pflegebedürftigkeit bei Senioren ab 80 Jahren vermutlich mit höherem Pflegegrad deutlich ansteigt. Je höher der Pflegegrad, desto häufiger werden die Betroffenen in stationären Einrichtungen versorgt.

Im Vergleich zu den Prognosen 2015 ist zu berücksichtigen, dass durch die Pflegestärkungsgesetze I bis III ein Anstieg der Leistungsberechtigten erfolgte. Diese betrifft vor allem den Bereich der häuslichen Pflege (ambulante Pflege/ Kurzzeitpflege, Pflegegeld).

## Pflegebedürftige nach Leistungsbezug

Leistungsbezug	Voraussichtliche Veränderung gegenüber 2019				
	2019	2025	2030	2040	2050
ohne Leistungsbezug	201	+9	+11	+65	+81
Dauerpflege	1.123	+108	+186	+473	+752
vollstationär versorgt					
Kurzeitpflege	21	+1	+4	+11	+18
ambulant versorgt	774	+58	+95	+316	+470
durch Angehörige versorgt (Pflegegeld)	1.781	+104	+186	+533	+718
...darunter zusätzlich teilstationär versorgt*	41	+4	+2	+19	+27

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Anmerkung: \*Personen, die zusätzlich teilstationär versorgt werden, sind nach Leistungsbezug den ambulant und/oder durch Angehörige (Pflegegeld) Versorgten zugeordnet.

Die Entwicklung der Anteile der jeweiligen Pflegeversicherungsleistungen im Landkreis Amberg-Sulzbach zeigt folgendes:

Bis 2025 werden 68 % der Pflegebedürftigen durch Angehörige (=Pflegegeldempfänger 47 %) und ambulante Pflegedienste (21%) versorgt. Bis 2050 erfolgen ambulante Pflegeleistungen voraussichtlich zu 44 % durch Angehörige und weitere 22 % durch Pflegedienste im häuslichen Bereich.

Nach Prognose werden bis zum Jahr 2025 voraussichtlich 32 % und bis 2050 34 % der Pflegebedürftigen stationär betreut werden.

### 2.3 Prognose des Bedarfs an Pflegeleistungen

Übersicht der bestehenden Versorgungs- und Beratungsangebote im Bereich Pflege im Landkreis Amberg-Weilburg:

#### Voll-/teilstationäre Versorgungsangebote

<b>Pflegeheime</b> (Anzahl gesamt)	19
Plätze mit vollstationärer Pflege (Kurzzeit- und Dauerpflege)	1.338
<i>darunter:</i>	
Plätze mit Kurzzeitpflege (fix plus x)	14
Plätze mit eingestreuter Kurzzeitpflege	100
Plätze mit vollstationärer Pflege in Behinderteneinrichtungen	74
<hr/>	
<b>Tagespflege</b> (teilstationäre Pflege)	
Anzahl Einrichtungen	Anzahl Plätze
Solitäre Tagespflege- einrichtungen	4                      90
Eingestreuete Plätze in Pflegeheimen	3                          12

#### ambulante Versorgungsangebote

<b>Pflegedienste</b> (Anzahl gesamt)	10
<hr/>	
<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</b>	
	Anzahl WGs      Anzahl Plätze
Gesamt	5                      32
<i>darunter:</i>	
für Menschen mit Demenz und/oder körperlich beein- trächtigte Personen	2                      18
für Intensiv- und Beatmungspflege	3                      14

#### Beratungsangebote (Stand: 31.12.2022)

Fachstellen für pflegende Angehörige	2
Pflegestützpunkt	0
Weitere Beratungs- und Informationsstellen	5

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019); eigene Datenerhebungen/Stand 31.12.2022

## Prognose Platzbedarf (2019 bis 2050) im Landkreis Amberg-Regen

Voraussichtlicher Mehrbedarf gegenüber Basiswert 2022

		2019	2022	2025	2030	2040	2050
Plätze vollstationär in Pflegeheimen gesamt		1.329	1.338**	+113	+204	+533	+851
Plätze vollstationär	Dauerpflege	1.305	1.300	+ 117	+ 207	+ 528	+ 838
	Kurzzeitpflege (ab 2022 zzgl. 14 feste Plätze)	24	38	+ 0	+ 0	+ 0	+ 6
Plätze teilstationär*	Tages-/ Basisvariante Nachtpflege	32	102 **	+ 0	+ 0	+ 0	+ 0
	Nachfragevariante	64	+ 0	+ 0	+ 0	+ 0	+ 12

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019)

Anmerkung: Aufgrund der hohen Unsicherheit der tatsächlichen Nachfrage (Häufigkeit der Inanspruchnahme Tagespflege pro Person und Woche) wurden von IGES zwei Varianten ausgewiesen, um die mögliche Spannweite abzubilden..

\*\*Bestandsaufnahme 2022: 1.338 stat. Pflegeplätze, 14 feste Kurzzeitpflegeplätze zusätzlich zu den 24 Plätzen lt. IGES, 90 solitäre u. 12 eingestreute Tagespflegeplätze im Landkreis Amberg-Regen. Die Ergebnisse im IGES-Gutachten waren entsprechend anzupassen.

Bei Nichtberücksichtigung der eingestreuten Tagespflege, da sie nicht bzw. kaum angenommen werden aus Gründen, wie Selbstorganisation des Transports, Personalmangel im stat. Pflegebereich wäre ein Bedarf ab dem Jahr 2050 in Höhe von +12 Plätze gegeben.

In den letzten 7 Jahren hat sich die Zahl der stationären Pflegeeinrichtungen von 21 auf 19 und der Pflegeplatzbestand um 105 Plätze auf 1.338 Plätze reduziert.

Dem vom IGES-Institut bis 2025 prognostizierten Mehrbedarf von 113 Pflegeplätzen steht ein prognostizierter Zuwachs von 124 Plätzen gegenüber:

- Zusätzliche 17 Pflegeplätze im Rahmen des Neubaus des Senioren- und Pflegeheimes Vilseck (voraussichtlicher Baubeginn 2023, Bauabschluss 2025)
- 107 Pflegeplätze durch die voraussichtliche Inbetriebnahme des sanierten Pflegeheimes in Weißenstein durch einen neuen Träger im 4.Quartal 2023

Bei Realisierung aller geplanten Projekte würde sich der Pflegeplatzbestand im Landkreis Amberg-Regen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 1.462 Plätze erhöhen, ein Plus von 9 % zu 2022.

Die IGES-Bedarfsprognose zeigt darüber hinaus einen Bedarf von weiteren 80 Plätzen bis 2030, 409 Plätzen bis 2040 und 727 Plätzen bis 2050.

Zum 31.12.2022 bieten 7 stationäre Pflegeeinrichtungen zusammen 14 feste Kurzzeitpflegeplätze an, darüber hinaus werden eingestreute Plätze je nach Kapazität vorgehalten. Die Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung bieten keine Kurzzeitpflegeplätze an.

Auf Basis der eigenen Ausgangszahlen zum 31.12.2022 wäre laut IGES-Bedarfsprognose ein ungedeckter Bedarf an örtlichen Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen, bei Anwendung der sog. Nachfrage-Variante, jeweils erst ab 2050 gegeben.

Mittelfristig wird es voraussichtlich einen (weiteren) Ausbau des Tagespflegeangebots im Landkreis geben. Der BRK Kreisverband plant den Bau einer solitären Tagespflegeeinrichtung in Vilseck mit 12 Plätzen, so dass der prognostizierte rechnerisch ermittelte Bedarf 2025/2026 gedeckt werden könnte.

Die Abschätzung des IGES-Instituts, dass die Kapazitäten für Kurzzeit- und Tagespflege im Landkreis Amberg-Sulzbach unter Zugrundelegung der eigenen Bestanderhebung zum 31.12.2022 langfristig ausreichend wären, spiegelt unseres Erachtens nicht die realitätsnahe, aktuelle und künftige Nachfrage dieser wichtigen Unterstützungsangeboten wider.

Aus den verschiedenen Erhebungen und Beiträgen der Pflegeakteure vor Ort wird deutlich, dass bereits aktuell eine starke Nachfrage nach Kurzzeit- wie auch Tagespflege besteht und vorhandene Kapazitäten nicht immer ausreichen. Aufgrund der Stärkung des häuslichen bzw. ambulanten Bereichs durch bessere Refinanzierung der Leistungen ist mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen.

Andererseits ist auch zu bedenken, dass der Grund zur Annahme, dass zu wenig Platzkapazitäten vorhanden sind, der bestehende Pflegepersonalmangel sein kann, der die Belegung vorhandener Plätze in stationären Einrichtungen unmöglich macht.

In den nächsten Jahren dürfte eben aus Gründen fehlenden Pflegefachpersonals kaum eine Angebots- bzw. Kapazitätsausweitung durch eingestreute / feste Kurzzeitpflegeplätze zu erwarten sein.

### **Demenzkranke als besondere Zielgruppen der pflegerischen Versorgung**

Die Zahl der demenzkranken Personen im Landkreis Amberg-Sulzbach ist derzeit nicht prognostiziert, da das IGES-Institut bei der Bevölkerungsvorausberechnung weniger detaillierte Altersklassen aufzeigt als sie nach der Berechnungsbasis der europäischen Daten zu den Prävalenzraten notwendig ist.

### **Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen**

Das IGES-Gutachten enthält keine Prognosen zum Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohnen. Ferner gibt es zur Bestimmung eines entsprechenden Bedarfs keine anerkannten Richt- bzw. Schätzwerte.

Aufgrund des demografischen Wandels ist jedoch anzunehmen, dass die Nachfrage nach alternativen betreuten Wohnformen, die auch barrierefrei sind, steigen dürfte.

Der BRK Kreisverband plant bis 2027 die Fertigstellung von 13 - 14 Wohneinheiten für Betreutes Wohnen in Vilseck.

## 2.4 Bedarf an Pflegepersonal (2019 bis 2050) im Landkreis Amberg-Sulzbach

Personal in Pflege u. Betreuung (PPB) 2019	Voraussichtlicher Mehrbedarf gegenüber					
	2019		2025	2030	2040	2050
	Personen	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ	VZÄ
PPB gesamt	1.031	833,5	+ 64,5	+ 112,0	+ 298,4	+ 467,6
...ambulant	344	278,6	+ 13,8	+ 22,7	+ 67,4	+ 99,7
...Dauerpflege		540,8	+ 49,1	+ 87,6	+ 224,4	+ 357,0
...Kurzzeitpflege		9,8	+ 1,1	+ 1,6	+ 4,8	+ 8,1
...teilstationär * Basisvariante	687	4,3	+ 0,3	+ 0,1	+ 1,8	+ 2,8
Nachfragevariante		8,6	+ 0,6	+ 0,2	+ 3,6	+ 5,6

### PPB nach Fach- und Hilfskräften

Ambulant	Fachkräfte	265	224,3	+ 7,9	+ 13,3	+ 38,6	+ 57,2
	Hilfskräfte	79	54,0	+ 6,2	+ 9,4	+ 29,2	+ 43,0
Stationär	Fachkräfte	298	251,3	+ 24,8	+ 43,5	+ 111,1	+ 176,3
	Hilfskräfte	389	303,1	+ 26,0	+ 47,0	+ 120,6	+ 191,6

Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2021 (Pflegestatistik 2019) und Routinedaten der AOK Bayern 2021

Anmerkung: \*Aufgrund der hohen Unsicherheit der tatsächlichen Nachfrage (Häufigkeit der Inanspruchnahme Tagespflege pro Person und Woche) werden zwei Varianten ausgewiesen, um die mögliche Spannweite abzubilden

Der Fachkräftemangel im Bereich der Pflege ist auch im Landkreis Amberg-Sulzbach seit einiger Zeit zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) wurden in der letzten Zeit vermehrt Unterschreitungen der gesetzlichen Fachkraftquote festgestellt, die zu freiwilligen bzw. angeordneten Aufnahmestopps geführt haben.

Aufgrund des aktuell größeren Personalbestandes in den vollstationären Einrichtungen wird voraussichtlich im Zeitraum bis 2030 und darüber hinaus überproportional mehr Pflegepersonal wegen Ruhestand wegfallen.

Laut Personalbedarfsprognose des IGES-Instituts steigt die erforderliche Gesamtmitarbeiter-Kapazität in Pflege und Betreuung auf 35 % bis 2030 und auf 56 % bis 2050. Dabei trifft es den stationären Bereich mit einem Zuwachs von 66 % Vollzeitäquivalente (VZÄ) stärker als den ambulanten Bereich mit 36 % VZÄ.

Zum 01.07.2023 tritt die neue bundesweite Personalbemessung (§113c Abs. 5 SGB XI) in Kraft. Sie hat zum Ziel, die pflegerische Versorgung in der vollstationären Altenpflege sicherzustellen. Hintergrund ist der stetige Mangel an Fachkräften und die größer werdenden Aufgabenbereiche. Grundlage bildet hierfür eine Studie nach Prof. Heinz Rothgang. Danach bräuchten die Einrichtungen im Durchschnitt 36 % mehr Pflegekräfte als zum heutigen Stand. Im Fachkräftebereich sieht das Gutachten einen Mehrbedarf von 3,5 % und bei Assistenzkräften den überwiegenden Mehrbedarf von etwa 69 %. Da die aktuelle Arbeitsmarktsituation in der Pflege den entstehenden Bedarf an Pflegefachpersonen nicht gerecht werden kann, plant die Bundesregierung schrittweise Personalausbaustufen mit entsprechenden Finanzierungsoptionen.

### **3. Fazit und Einschätzung für die Angebotsentwicklung in quantitativer Hinsicht**

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird aufgrund von Alterungsprozessen im Landkreis Amberg-Sulzbach bis Jahr 2050 weiter ansteigen.

Ambulante bedarfsgerechte Unterstützungsangebote sollten flächendeckend ausgebaut werden.

Die mittel- und langfristige Schaffung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze ist eine vordringliche Aufgabe. Insbesondere der Ausbau beschützender Wohnbereiche sollte dabei berücksichtigt werden. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass das stärker werdende Problem der Personalverfügbarkeit eine große Herausforderung darstellen könnte.

Die Pflegeakteure müssen sich künftig verstärkt auf die spezifischen Bedürfnisse alt gewordener Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung (Sucht, Depression) einstellen. Die Versorgung in einer klassischen vollstationären Pflegeeinrichtung entspricht in der Regel nicht dem Bedarf dieser Zielgruppe.

Die Ausweitung der Leistungsansprüche wird voraussichtlich zu einer weiterhin gesteigerten Nachfrage an Kurzzeitpflegeplätzen führen. Will man vermehrt pflegende Angehörigen und Menschen mit Pflegebedarf eine häusliche Pflege ermöglichen, wird eine Angebotsausweitung, insbesondere mit dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen empfohlen. Kurzzeitpflegeplätze in solitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen ist ein vielversprechender Lösungsansatz, die Nachfrage, besonders während der Urlaubszeiten, unabhängiger von den temporären Situationen in den Einrichtungen gestalten zu können. Die Einrichtungsträger sollten die entsprechenden Förderprogramme nutzen.

Die Versorgungslage der Tagespflegeangebote hat sich im Landkreis Amberg-Sulzbach seit 2015 bereits wesentlich verbessert. Der Bedarf wäre nach IGES-Prognose auf Basis der aktuellen Bestandszahlen und Realisierung der bekannten Planungsvorhaben längerfristig gesichert.

Bedenkt man allerdings, dass aus bekannten Gründen (sinkendes familiäres Unterstützungspotential, steigende Angebotsakzeptanz und Nachfrage, bereits bestehende Warteliste bei einem Träger, etc.) mit einer weiteren Bedarfsausweitung zu rechnen ist, sollte der häusliche bzw. ambulante Sektor durch einen weiteren Angebotsausbau gestärkt werden. Dabei ist auf eine möglichst regional ausgewogene Verteilung im gesamten Landkreis zu achten, da längere Anfahrtswege die Inanspruchnahme von Tagespflegeeinrichtungen deutlich negativ beeinflussen.

Das Angebot an ambulant betreuten Wohngemeinschaften wurde um zwei Demenz-WGs ausgebaut. Der Bedarf zur Unterstützung und Versorgung von Demenzkranken steigt weiterhin und sollte alternativ durch den wohnortnahen Aufbau weiterer ambulant betreuter Wohngemeinschaften gesichert werden.

Die im Landkreis Amberg-Sulzbach tätigen Beratungsstellen sind in der breiten Öffentlichkeit bekannt und leisten seit vielen Jahren Beratung, Unterstützungsarbeit zu allen Fragen rund um die Pflege und Koordination bedarfsgerechter Versorgungs- und Betreuungsangebote. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Pflegestützpunktes im Landkreis Amberg-Sulzbach wird daher nicht gesehen, da ausreichende Beratungsangebote flächendeckend vorhanden sind.

#### 4. Maßnahmenempfehlungen für das Handlungsfeld Pflege und Betreuung

Ziele	Empfehlungen/ Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitliche Priorisierung
Analyse der Angebotsentwicklung	Regelmäßige Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung	Landkreis	Rhythmus 5 Jahre
Stärkung ambulanter/häuslicher Pflegestrukturen, damit ältere pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer Wohnung bleiben können	Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen, insbesondere der niedrighschwelligen Entlastungsangebote (z.B. hauswirtschaftliche Unterstützung, Betreuung)  Auf- und Ausbau sozialer Netzwerke, z.B. Nachbarschaftshilfen	Ambulante Dienste, Seniorenvertretungen, Ehrenamtliche, Pflegekassen  Gemeinden, Seniorenvertretungen, Ehrenamtliche	Kurz- bis mittelfristig
Aufrechterhaltung und Ausbau vollstationärer Pflegeplätze, Angebote zur Betreuung demenziell Erkrankter mit herausfordernden Verhalten	Ausbau weiterer vollstationären Pflegeplätze, Weiterentwicklung baulicher und pflegerischer Lösungen (demenzsensible Gestaltung, beschützensender Bereich, Künstliche Intelligenz)  Bereitstellung von günstigem Bauland	Stationäre Pflegeeinrichtungen, Kostenträger  Gemeinden	Mittelfristig
Schaffung von Versorgungsstrukturen für spezielle Zielgruppen	Entwicklung einer ggf. überregionalen Lösung zur Versorgung pflegebedürftig gewordener Menschen mit nicht altersbedingten Behinderungen und Suchtproblemen  Schaffung eigener Wohngruppen-/ bereiche mit speziellen Konzepten	Akteure der Behindertenarbeit mit Bezirk  Einrichtungen der Pflege	Kurz- bis mittelfristig

Ausreichende feste Kurzzeitpflegeplätze zur Stärkung der häuslichen Pflege durch Entlastung pflegender Angehöriger	Ausbau des Angebots von festen Kurzzeitpflegeplätzen	Stationäre Pflegeeinrichtungen, Kostenträger	Kurz- bis mittelfristig
Bedarfsgerechte Tages-/Nachtpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger	Ausbau zusätzlicher flächendeckender Tagespflegeangebote mit Fahrdienst Bedarfsermittlung für Nachtpflege und evtl. Aufbau des Angebots	Einrichtungen der Pflege, Kostenträger	Mittel- bis langfristig
Alternative Wohnformen zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung gerontopsychiatrisch und demenziell Erkrankter	Ausbau weiterer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Demenzkranke	Einrichtungen der Pflege Kostenträger	Mittel- bis langfristig
Verringerung des bestehenden und steigenden Fachkräftemangels an Pflegepersonal; Sicherung des Fachkräftenachwuchses	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch Werbung an Schulen, trägerübergreifende Gemeinschaftsprojekte  Verbesserung der Arbeitsrahmenbedingungen, berufliche Qualifizierung	Einrichtungen der Pflege, (Pflege-)schulen, Kostenträger  Einrichtungen der Pflege, Kostenträger	Kurzfristig

Anlage**Satzung über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Krankenpflegehilfe)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

**Satzung**

über die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens  
„Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“  
in Sulzbach-Rosenberg

**§ 1**

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfern eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am St. Anna Krankenhaus als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg‘.

**§ 2**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

Organisation

Die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ wird organisatorisch in die Berufsfachschule für Pflege des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in Sulzbach-Rosenberg (BFS Pflege) eingegliedert.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den

Richard Reisinger  
Landrat

## HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltsatzung:

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.181.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.183.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.723 €
in den Aufwendungen mit	1.103.829 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.870.402 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	157.500 €
in den Aufwendungen mit	252.300 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.800 €

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.080.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.135.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58.137.764,61 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1 026 524 €
Grundsteuer B	8 349 929 €
Gewerbsteuer	32 498 528 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	54 350 369 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6 993 173 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2022	<u>25 690 046 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>128 908 569 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 45,10 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach„ sind nicht vorgesehen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

